

3. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an Gemeindestraßen in der Gemeinde Helgoland

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert Art. 1 Ges. v. 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert Art. 6 Ges. v. 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) sowie der §§ 21, 23, 26 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz v. 04.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 879) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29. April 2021 folgende 3. Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen in der Gemeinde Helgoland erlassen:

Mit dieser 3. Änderungssatzung werden folgende Änderungen festgelegt:

§ 1

Nichterhebung von Sondernutzungsgebühren im Jahr 2021

Aufgrund der CORONA-Pandemie werden zur Wirtschaftsförderung als Soforthilfe für die Gewerbetreibenden der Helgoländer Tourismuswirtschaft für die lfd. Nr. 1 – 4 der Anlage zu § 8 der „Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen in der Gemeinde Helgoland“ für das Jahr 2021 keine Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Helgoland, den 30.04.2021

Gemeinde Helgoland
Der Bürgermeister



(Jörg Singer)